

Denkmalschutz und Denkmalrecht

Bayerisches Denkmalschutzgesetz

Anne Karl



Denkmal: Schutz und Pflege

- Denkmalschutz

hoheitlich durchgeführt von staatlichen Behörden zu Schutz und zur Bewahrung von Denkmalen

- Denkmalpflege

Maßnahmen von Jedermann

Was ist ein Denkmal?



Rechtliche Verankerung

- Denkmalschutzgesetze der Länder

Baden-Württemberg

Bayern

Berlin

Brandenburg

Bremen

Hamburg

Hessen

Mecklenburg-Vorpommern

Niedersachsen

Nordrhein-Westfalen

Rheinland-Pfalz

Saarland

Sachsen

Sachsen-Anhalt

Schleswig-Holstein

Thüringen

- Bundesgesetz

Kulturgutschutzgesetz für nationale
Denkmale

- Abwanderungsschutz
- Rückgabe von unrechtmäßig
eingeführten Kulturgut
- Leihverkehr
- Inverkehrsbringung

- International

Charta von

Venedig

Florenz

Washington

Granada

La Valetta

Welterbekonvention

Verfassung des Freistaates Bayern (in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 [BayRS 100-1-I])

Art. 141 Abs. 1

1 Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ist, auch eingedenk der Verantwortung für die kommenden Generationen, der besonderen Fürsorge jedes einzelnen und der staatlichen Gemeinschaft anvertraut. 2 Tiere werden als Lebewesen und Mitgeschöpfe geachtet und geschützt. 3 Mit Naturgütern ist schonend und sparsam umzugehen. **4 Es gehört auch zu den vorrangigen Aufgaben von Staat, Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts, Boden, Wasser und Luft als natürliche Lebensgrundlagen zu schützen, eingetretene Schäden möglichst zu beheben oder auszugleichen und auf möglichst sparsamen Umgang mit Energie zu achten, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und dauerhaft zu verbessern, den Wald wegen seiner besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt zu schützen und eingetretene Schäden möglichst zu beheben oder auszugleichen, die heimischen Tier- und Pflanzenarten und ihre notwendigen Lebensräume sowie kennzeichnende Orts- und Landschaftsbilder zu schonen und zu erhalten.**

Verfassung des Freistaates Bayern (in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 [BayRS 100-1-I])

Art. 141 Abs. 2

Staat, Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts haben die Aufgabe, die **Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Natur sowie die Landschaft** zu schützen und zu pflegen, herabgewürdigte Denkmäler der Kunst und der Geschichte möglichst ihrer **früheren Bestimmung wieder zuzuführen**, die **Abwanderung deutschen Kunstbesitzes ins Ausland zu verhüten**.

Bayerisches Denkmalschutzgesetz

- Grundlagen basierend auf erster Fassung von 25. Juni 1973
- Seither verschiedene Änderungen
- Denkmalschutzgesetzgebung Ländersache
- Geltungsbereich: Freistaat Bayern
- Zuletzt geändert: 26. März 2019

Bayerisches Denkmalschutzgesetz

Artikel 1 Absatz 1: Was ist ein Denkmal?

- Von Menschen geschaffene Sachen oder Teile davon
- Aus vergangener Zeit
- Erhaltenswert aufgrund ihrer geschichtlichen, künstlerischen, städtebaulichen, wissenschaftlichen oder volkskundlichen Bedeutung für Allgemeinheit

Denkmalfähigkeit

Denkmäler sind **von Menschen geschaffene Sachen oder Teile davon aus vergangener Zeit**, deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, städtebaulichen, wissenschaftlichen oder volkskundlichen Bedeutung im Interesse der Allgemeinheit liegt.

- von Menschen geschaffen
- Sachen oder Teile davon; Sachgesamtheit
- aus vergangener Zeit

Denkmalbedeutung

Denkmäler sind von Menschen geschaffene Sachen oder Teile davon aus vergangener Zeit, deren Erhaltung wegen ihrer **geschichtlichen, künstlerischen, städtebaulichen, wissenschaftlichen oder volkskundlichen Bedeutung** im Interesse der Allgemeinheit liegt.

- geschichtlich
- künstlerisch
- wissenschaftlich
- städtebaulich
- volkskundlich

Denkmalwürdigkeit

Denkmäler sind von Menschen geschaffene Sachen oder Teile davon aus vergangener Zeit, deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, städtebaulichen, wissenschaftlichen oder volkskundlichen Bedeutung **im Interesse der Allgemeinheit** liegt.

- Interesse der Allgemeinheit an der Erhaltung
- aus Sicht von Sachverständigen

Kategorienadäquanz: Interesse (Würdigkeit) besteht aufgrund der Bedeutung

Baudenkmal

Nach Artikel 1 Abs. 2:

- bauliche Anlagen oder Teile davon aus vergangener Zeit
- mit historischer Ausstattung
- bewegliche Ausstattung
- Gartenanlagen

Ensemble

Nach Artikel 1 Abs. 3:

- Mehrheit von baulichen Anlagen
- nicht notwendigerweise Einzeldenkmäler, in der Regel aber mindestens 1 Einzeldenkmal
- Erfüllt eine Bedeutungskategorie
- Orts-, Platz- oder Straßenbild insgesamt erhaltenswert = besondere Form der Sachgesamtheit (Sachgesamtheit von Gebäuden)

Beispiel: Altstadt Bambergs

Bodendenkmal

Nach Art. 1 Abs. 4

- Beweglich oder unbeweglich
- Sache oder Sachgesamtheit
- Im Boden befindlich oder ehemals dort befindlich
- In der Regel aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit

Pflichten

Nach Art. 4 Abs. 1: Erhaltungspflicht

- Historische Substanz nicht dem Verfall preisgeben
- Substanzschonende Nutzung
- Geht über baurechtliche Bestimmungen hinaus
- Betrifft sämtliche Rechtssubjekte: Staat und öffentliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen haben eine gegenüber Privateigentümern verstärkte Erhaltungspflicht („Zumutbarkeit“)

Pflichten

Art 4 Abs. 2

- Eigentümer kann verpflichtet werden zum Schutz des Denkmals relevante Maßnahmen durchzuführen
- In diesem Zuge können auch bauhistorische Untersuchungen angeordnet werden
- Maßnahmen müssen zumutbar sein → Prüfung

Unzumutbarkeit wenn:

- Gebäude nicht denkmalgerecht nutzbar
- Gebäude unabwendbar dem Verfall preisgegeben
- Wiederherstellung mit Rekonstruktion gleichzusetzen
- Unzumutbarkeit aus wirtschaftlichen Gründen (nicht bei Körperschaften des öffentlichen Rechts)
- Mindestmaßnahmen sind immer zumutbar → gleicht Vernachlässigung durch Eigentümer aus
- Eigentümer muss Unzumutbarkeit beweisen

Pflichten

Nach Art. 5: Nutzungspflicht

- Denkmäler sollen möglichst ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung gemäß genutzt werden
- wenn ursprüngliche Nutzung nicht möglich: die, die Substanz am wenigsten beeinträchtigt
- bestimmte Nutzung kann angeordnet werden

Pflichten

Nach Art. 6 Abs. 1: Erlaubnispflicht

- Veränderungen am Denkmal bedürfen der Erlaubnis
- Erlaubnis kann verweigert werden, wenn gewichtige Gründe des Denkmalschutzes dagegen sprechen

Nach Art. 8 Abs. 1: Meldepflicht

- Bodendenkmale sind unverzüglich bei der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden

Schatzregal:

Die öffentliche Hand erwirbt mit der Entdeckung eines Fundes, der herrenlos oder so lange verborgen gewesen ist, dass sein Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, Eigentum an dem Fund.

Rechte

Nach Art. 22 Abs. 1: Leistungen

- finanzielle Unterstützung durch den Freistaat
- Betrag hängt von Leistungsfähigkeit des Eigentümers, von der Bedeutung und des Dringlichkeit des Falls ab
- Steuervergünstigungen

Unterschutzstellung

- **Deklaratorisches System:** Schutz wird Denkmal schon zuteil, wenn es die gesetzlichen Vorgaben erfüllt; Erfassung in Denkmallisten (öffentlich zugänglich mit knapper Begründung) Eigentümer muss vor Eintrag nicht angehört werden (Klagemöglichkeit: „Feststellungsklage“)
- **Konstitutives System:** Schutz wird dem Denkmal nur zuteil, wenn es bereits in Denkmalliste eingetragen ist, oder das Eintragungsverfahren schon läuft. Verwaltungsakt unter Anhörung des Eigentümers (rechtsverbindliche Eintragung) In Bayern nur für bewegliche Denkmale, in NRW alle Denkmale

Instandsetzungsanordnung

1. Denkmaleigenschaften bestehen, Bedrohung durch Verfall, keine Handlung von Seiten der Eigentümer (trotz Zumutbarkeit)
2. Instandsetzungsanordnung (nach Gutachten der Denkmalschutzbehörde) mit Androhung von Zwangsgeld bei Unterlassung
3. Zwangsgeld
4. Ersatzmaßnahme (durchgeführt von qualifizierten Arbeitern auf Anweisung des Landesamtes für Denkmalpflege auf Kosten des Eigentümers)
5. Weitere Aufforderung zum Handeln & Zwangsgeld
6. Unmittelbarer Zwang

Eilbedürftigkeit: Denkmalamt darf aufgrund der Dringlichkeit durch drohenden Verfall Maßnahmen durchführen. Es besteht ein Verwaltungsakt zur Duldung. Verhältnismäßigkeit muss gegeben sein!

Burg Shuri



<https://www.tagesschau.de/ausland/shuri-burg-japan-109.html>



Quellen

- Tenschert 2017: Ruth Tenschert, Folien Seminar Modul 1 (Bamberg 2017).
- http://www.kulturgutschutz-deutschland.de/DE/3_Datenbank/dbgeschuetzterkulturgueter_node.html
- [Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechts](#)
- Göhner 2017: Dr. Wolfgang Göhner, Folien Vorlesung Recht in der Denkmalpflege (Bamberg 2017).
- Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Bayerisches Denkmalschutzgesetz – BayDSchG). Fassung: 25.06.1973 (letzte Änderung: 26.03.2019)